



**Möglichkeiten im
Ausstellungswesen
im Umgang mit
Aviärer Influenza**



Unser Expertenteam:

Max-Ulrich Röcker

(Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere)

Dr. Ralf Dürrwald

(Fachtierarzt für Virologie)

Thomas Müller

(Rechtsanwalt)

Rainer Gerling

(Betriebsberater QS und Tierwohl,
Vorstandsmitglied im Landesverband
der Rasse- und Ziergeflügelzüchter
Weser-Ems e.V.)

KONTAKT FÜR ANFRAGEN:

Ute Hudler

(Beisitzerin BDRG Präsidium)

Veitstr. 5

86641 Rain

Tel.: 0 84 32 / 1737

E-Mail: ute.hudler@bdr.de

Ausstellungswesen
im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter
und Aviäre Influenza

**Möglichkeiten eröffnen
und
Risiken minimieren**

Strategiepapier
für Ausstellungsleitungen
und Veterinärbehörden

Geflügelschauen haben Tradition seit 1855



Blick in eine der Ausstellungshallen der LIPSIA-Schau in Leipzig in den 1960er Jahren.



Eröffnung LIPSIA-Schau 2023 mit Ministerpräsident Michael Kretschmer.

Tierschauen erhalten Artenvielfalt und wichtige Genreserven

Das Ausstellungswesen innerhalb des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) bildet seit mehr als 140 Jahren die Grundlage für die Bewahrung der Geflügelrassen aus den Bereichen Truthühner, Gänse, Enten, Hühner, Tauben und Ziergeflügel wie Fasane, Pfauen, Wachteln, Feldhühner, Ziergänse und -enten sowie Ziertauben.

Der Schutz der biologischen Vielfalt ist eine von der Bundesrepublik Deutschland übernommene Verpflichtung durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt aus dem Jahr 1992¹. Geschützt sind dabei ebenfalls Tiere,

welche in Menschenhand gehalten werden, also auch das Rasse- und Ziergeflügel. Dreiviertel unserer heimischen Nutztierassen sind akut vom Aussterben bedroht². Es wird eine große Herausforderung sein, das Verschwinden von Arten zu verhindern.

Durch den Verlust unserer Haustierrassen gehen die genetische Vielfalt, robuste Eigenschaften und regionale Anpassung unwiederbringlich verloren. Dem wirken die zahlreichen Rassegeflügelzüchter als Erhaltungszüchter ehrenamtlich entgegen.

Die Rassegeflügelzucht leistet ehrenamtlich wertvolle Jugendarbeit, verbindet Generationen und erhält sozialen Zusammenhalt und kulturelles Erbe, sowie die genetische Vielfalt, die auch die Grundlage für die nächsten Generationen darstellt.



Die Vogelgrippe H5N1

Die klassische Geflügelpest ist eine Form der aviären Influenza. Sie wird durch Inflenzaviren mit H5 oder H7 Hämagglutininen ausgelöst, die in der Spaltstelle des Hämagglutinins basische Aminosäuren akkumulieren ^{3,4}.

Ausgehend von Infektionen bei Geflügel in Asien konnten sich H5 Inflenzaviren über den Vogelzug weltweit in der Wildvogelpopulation ausbreiten⁵. In Säugetierpopulationen haben sich bisher keine stabilen Infektionsketten aufgebaut. Eine Prophylaxe durch Impfungen wäre möglich; wemngleich die Impfung Infektionen nur kurz nach der Applikation unterbinden kann, so verhindert sie doch schwere Verlaufsformen und Verluste. Möglichkeiten zur Prophylaxe und Prävention wären somit gegeben ⁶.



Bedeutung des Ausstellungswesens:



fachkundige Bewertung der Tiere
als Orientierung zum Erhalt vitaler
Populationen



ökologische Nische für die in-situ
und ex-situ Zukunftsgrundlage der
biologischen Vielfalt



Ort der Begegnung der
Tierhalterinnen und -halter
und des Erfahrungsaustauschs



ohne die Ausstellungen
gäbe es bereits unzählige alte
Geflügelrassen nicht mehr



Züchterinnen und -züchter brau-
chen, wie jeder andere Mensch, die
Anerkennung ihrer Arbeit



Ort der Praktizierung des Generationen-
vertrags, um junge Menschen an die
biologische Vielfalt heranzuführen und
Möglichkeiten zu eröffnen, praktisch tätig
zu werden



Zentrum des Vereinslebens und
wesentlicher Bestandteil des
satzungsmäßigen Vereinszwecks



Treffpunkt innerhalb der
dörflichen und kleinstädtischen Ge-
meinschaft und damit
Bestandteil des kulturellen Lebens



Darstellung der artgerechten
Tierhaltung im privaten Bereich und
damit verbundener Bildungsauftrag



eine Grundlage der
Finanzierung des Vereins

”

**Wir müssen lernen,
mit der inzwischen
endemischen
Vogelgrippe
verantwortungsvoll
umzugehen.**

”

Unverhältnismäßige Auflagen bedeuten ein Verlust an wertvollen Tierbeständen

Jede Auflage hat zwei Seiten, sie schützt zwar vor der abstrakten Gefahr einer Übertragung des Virus, sie unterdrückt aber direkt die Bestrebungen der Bewahrung der biologischen Vielfalt über das Ausstellungswesen und zermürbt die Züchterinnen und Züchter an ihren ehrenamtlichen Engagement festzuhalten. Auch in schwierigen Zeiten mit einer bestehenden Gefahr durch die Aviäre Influenza ist das Ausstellungswesen ein schützenswertes Gut und dient der Allgemeinheit. Die aktuellen Entwicklungen reflektieren, dass dieses Gut gefährdet ist (Abb. 1). Deshalb ist ein sinnvolles Vorgehen notwendig, dass sowohl Ausstellungen ermöglicht, aber auch das Risiko des Eintrags von aviären Inflenzaviren reduziert und Übertragungen verhindert. Eine enge Zusammenarbeit von Züchtern und Veterinärämtern ist anzustreben.

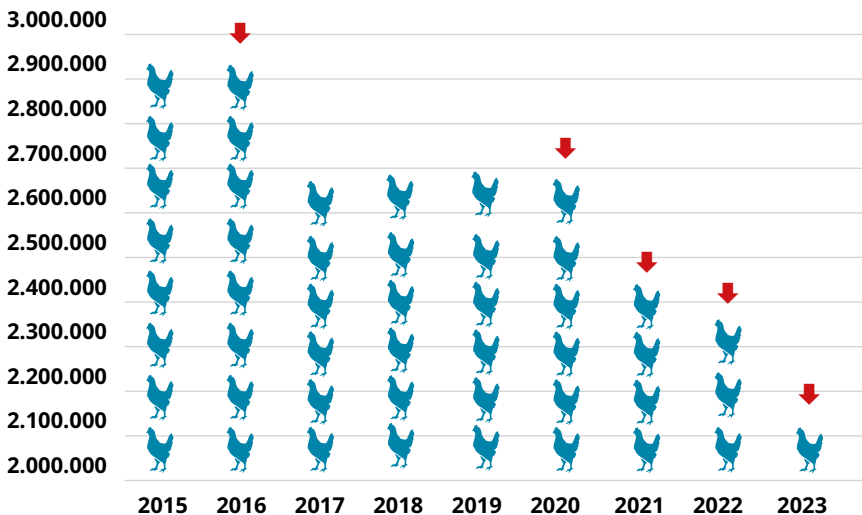


Abb. 1: Einfluss abgesagter Geflügelschauen (rote Pfeile) infolge Geflügelpest oder COVID-19 auf die Zuchtaktivitäten im BDRG: Rückgang um fast 25% im letzten Jahrzehnt; die Absagen der Schauen im Herbst 2016 infolge aviärer Influenza zeigen deutlich die Langfristigkeit der Verluste: bis zu erneuten Absagen im Jahr 2021 infolge COVID-19 blieben die Zuchtaktivitäten auf dem zurückgegangenen Niveau von 2017 und haben sich mit jeder Absage von Schauen seit 2021 weiter reduziert



RASSEGEFLÜGELZUCHT
eine Freizeitbeschäftigung für Kinder, ganze Familien und vielen Senioren aus allen Bevölkerungsgruppen unserer Gesellschaft.



Rechtliche Rahmenbedingungen Zusammengefasst

Nach § 7 GeflügelpestVO darf eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nur durchgeführt werden, wenn die gezeigten Tiere zuvor klinisch tierärztlich untersucht wurden. Zudem müssen nach Ende der Veranstaltung Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Reine Taubenausstellungen fallen nicht unter die Verordnung.

Wichtiges zur GeflügelpestVO

Diese Vorschrift gilt aber nicht, wenn die Tierbestände allein aus dem Kreis oder der kreisfreien Stadt stammen oder aus einem angrenzenden Kreis. Die klinische Untersuchung ist folglich keine zwingende Vorgabe und differenziert nach der Art der Ausstellung, nämlich ob es eine Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesschau ist. Auch dem BDRG ist an einer entsprechenden Differenzierung sehr gelegen.

§ 7 Abs. 5 GeflügelpestVO räumt der zuständigen Behörde wegen der zu treffenden Anordnungen Ermessen ein.

Unter Einhaltung aller Maßnahmen des Tier-schutzes und der bereits bestehenden Biodiversitätsmaßnahmen wird das Geflügel in den Schauboxen präsentiert.





**„Mehr Mut
für den Erhalt
der biologischen
Vielfalt.“**

Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren

In der Ausstellungssaison Herbst und Winter 2023 haben Veterinärbehörden aus verschiedenen Bundesländern ihren Ermessensspielraum bereits dahin genutzt, keine Anordnungen einer klinischen oder virologischen Untersuchung zu treffen, wenn es sich um eine Orts- oder Kreisschau handelte.

Die Anordnung virologischer Untersuchungen hat im Jahr 2023 vielfach dazu geführt, dass die Ausstellungen sogar auf lokaler Ebene abgesagt wurden, da die Züchterinnen und Züchter den damit verbundenen finanziellen Aufwand nicht auf sich nehmen konnten.

Die Erfahrungen aus Niedersachsen, einem Bundesland mit enorm hoher Geflügeldichte, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsgeflügelzucht, haben aber gezeigt, dass tatsächlich von den zahlreich stattgefundenen Ausstellungen kein erhöhtes Risiko ausgegangen ist.

Auch wenn die Bewertung seitens des FLI den Ausstellungen ein erhöhtes Risiko zuspricht, so ist diese Vorgabe lediglich eine Orientierungshilfe für die zuständige Veterinärverwaltung, es fehlt in der Prognose des FLI die notwendige Differenzierung nach der Art der Ausstellung und der regionalen Seuchenlage, wie sie immerhin vom Gesetzgeber vorgenommen wird ⁷.

Bedauerlicherweise behandelt der Gesetzgeber Geflügelausstellungen und -märkte gleich, obwohl tatsächlich ein erheblich unterschiedliches Risiko besteht.

Sicherheit, Kennzeichnung, Registrierung und schnelle Nachverfolgung

Bei Geflügelausstellungen sind bereits vorher die Aussteller und Tierarten sowie Tierzahlen bekannt und damit auch der Ort, in welchem die Tiere gehalten werden.

Jeder Aussteller hat die nach § 26 der Viehverkehrsordnung geforderte Registriernummer ⁸.

Alle Tiere sind einzeln durch Bundesring nachweislich gekennzeichnet. Spontan werden keine Tiere in die Ausstellung gebracht. Das Geflügel befindet sich auch bereits Monate vorher beim Besitzer und wurde nicht kurz zuvor angeschafft, um es auszustellen. Die Geflügelbestände stehen unter der ständigen Beobachtung seitens der Züchterinnen und Züchter.

Diese Umstände sollten im Rahmen der Ausübung des Ermessens berücksichtigt werden.

Risiko richtig bewerten

Stufenweise Risikobewertung & Risikominimierung im Vorfeld von Geflügelschauen

A) PRÜFUNGEN

1. Radar Bulletin, die aktuelle Risikoeinschätzung des FLI ⁷

AKTION: Deutliche Unterscheidung von:

- a. Rassegeflügelschauen
(Ortsschau, Kreisschau, Sonderschau, Landesverbandsschau, Bundesschau)
- b. Geflügelmärkten
- c. Gewerblichen Geflügelhandel

ERKLÄRUNG: Veterinärämter sollten sich neben Risikoeinschätzung vom FLI auch am Charakter der Schau und der regionalen Situation orientieren.

2. Aktuelle Seuchenlage

Gibt es Ausbrüche von Geflügelpest in gewerblichen Betrieben im Territorium des Landesverbandes?

Virusnachweise in Kleinsthaltungen (≤ 100 Tiere) ⁹ sowie Wildvögel sollten gesondert bewertet werden, da von ihnen kein maßgebliches Übertragungsrisiko in der Region ausgeht.

3. Saisonale Gegebenheiten berücksichtigen

Das Risiko erhöht sich allenfalls erst im Spätherbst bis in den Winter bei entsprechender Seuchenlage.



4. ERGEBNIS:

aktuell kein Risiko → Basis-Hygienemaßnahmen sind einzuhalten

bei erhöhtem Risiko → entsprechend dem Risiko müssen Maßnahmen ergriffen werden (siehe Tab. 1 + 2)



Tab. 1: Risikobewertung für den Ausstellungsbetrieb nach Regionalität und Haltungsart

Hochvirulente aviäre Influenza in den letzten 2 Wochen nachgewiesen

Risiko ↓	Wildvogel / Kleinsthaltung				Gewerbliche Haltung			
	Landkreis	Regierungsbezirk	Bundesland	Land	Landkreis	Regierungsbezirk	Bundesland	Land
Risiko 1 niedrig			X	X				X
Risiko 2 mittel	X	X					X	
Risiko 3 hoch						X		
Risiko 4 sehr hoch					X			

Tab. 2: Maßnahmenempfehlungen bei entsprechendem Risiko; ausgenommen reine Taubenschauen

Maßnahmen	Regionale Ausstellungen								Überregionale Ausstellungen											
	Ortsschau				Kreisschau				Sonderschau				Landesverbandsschau				Bundes-schau			
Risiko→	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Trennung Wassergeflügel, Hühner, Tauben		X	X				X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	
Untersuchung durch Tierarzt							X			X	X			X	X			X	X	
Verkaufsverbot							X			X	X			X	X			X	X	
Tupferproben*											X				X				X	
Schauabsage				X				X				X				X				X

* Abstrichuntersuchung mittels PCR 7 Tage vor Ausstellung oder Schnelltest bei Einlieferung

B) ABLAUFPLANUNG BEI DER SCHAUANMELDUNG

Rechtzeitig Informationen an die zuständigen Behörden zu den geplanten Ausstellungen

- a. Mitteilung Ausstellungstermin
- b. Ausgestellte Arten
- c. Unterscheidung der Schauen in regionale und überregionale Ausstellungen
- d. Regionale oder überregionale Aussteller
- e. Voraussichtliche Tierzahlen
- f. Weitergabe der Betriebsnummer der Aussteller und der Tierzahl nach der Tiermeldung

C) AUSWERTUNG DER SCHAUSAISON

Gemeinsamer Rückblick mit den Behörden und Erfahrungsaustausch.



Besondere Hinweise Diagnostische Untersuchungen

Wegen der Inkubationszeit kann durch diagnostische Untersuchungen das Übertragungsrisiko nur minimiert werden; eine vollständige Kontrolle des Infektionsgeschehens ist nicht möglich.

Die PCR ist die sensitivste Nachweismethode, sie weist Nukleinsäuren nach; dieser Nachweis muss nicht zwangsläufig mit Infektiosität verbunden sein, d.h., nach überstandener Infektion kann residuale Nukleinsäure noch über längere Zeit nachgewiesen werden.


PCR in der Anwendung nicht praktikabel

Nachweisverfahren zur Bestimmung der Infektiosität sind sehr zeitaufwendig und werden kaum angeboten. Prüfmethode wie PCR erfordern ein Labor, d.h. Probenentnahme, Versand, Untersuchung, Ergebnisübermittlung sind für den Züchter schwer kalkulierbare Zeitfaktoren, die, unabhängig von den Kosten, das Risiko einer Nichteinhaltung der Zeitschiene bergen; unter Umständen bekommt der Züchter das Ergebnis am Tag nach der Einlieferung (er trägt die Kostenlast, aber kann we-

gen des verspäteten Befundeingangs nicht einliefern).

Man vergleiche hier insbesondere die Einlieferungszahlen zur LIPSIA Bundeschau von 2023. Aufgrund der diagnostischen Auflagen (klinische Untersuchung + PCR-Test 7 Tage vor Einlieferung) gab es einen Rückgang der Anmeldungen zur Schau um 80% bei Hühnern. Von den angemeldeten Hühnern wurden nur knapp 50% eingeliefert. Mancher Züchter, der sein Ergebnis zu spät bekam oder bei Einlieferung abgewiesen wurde, wird wohl nie wieder an einer Ausstellung teilnehmen. Hiermit verbunden ist ein unüberschaubares finanzielles Risiko für die Ausstellungsleitungen, z. B. durch die anfallende Miete von Messehallen.

Schnellteste sind weniger sensitiv, aber zügig durchführbar. Schnellteste können vor Ort bei Einlieferung durchgeführt werden. Die zeitnahe Durchführung kompensiert in etwa die geringere Sensitivität. Schnellteste bergen das Risiko falsch positiver Reaktionen, d.h. im positiven Falle ist eine Nachuntersuchung erforderlich (der Züchter kann dann nicht an der Schau teilnehmen).



Maßnahmen in Folge einer Infektionsübertragung während einer Schau:

WAS IST ZU TUN?:

1. Die Information der Züchter, die an der entsprechenden Ausstellung teilgenommen haben, und die diagnostische Untersuchung der Bestände aller Züchter mit PCR sind dann erforderlich. Bei positivem Nachweis muss eine Nachuntersuchung erfolgen.
2. Aufgrund des gerechtfertigten hohen genetischen, kulturellen und pädagogischen Wertes der Zuchttiere (z.T. seltene Rassen) sollte von der Pflicht zur Anordnung der Tötung eines Bestandes Abstand genommen werden, entsprechend der Möglichkeiten des Art. 13 Abs. 2 der DeVO(EU) 2020/687¹⁰. In Betracht kommt eine Quarantäneanordnung mit wiederholter diagnostischer Abklärung und Bewertung des klinischen Verlaufs. Bei Vorliegen eines Gefahrenverdachts sind von vornherein nur Gefahrerforschungsmaßnahmen verhältnismäßig und gerade keine Tötungsanordnung.
3. Es sollte beachtet werden, dass mitunter nur Einzeltiere positiv sind.
4. Bei Quarantäne- und Hygienemaßnahmen sollte die Stabilität des Erregers beachtet werden (bei Raumtemperatur um 25°C bleibt das Virus maximal 5 Wochen infektiös, bei sommerlichen Temperaturen um 30°C nur 2 Wochen; im Winter bei 4 bis 8°C mehr als ein Jahr).
5. Die Durchführung von Impfungen sollte in Betracht gezogen werden.



**„Biodiversität ist für alle Menschen lebensnotwendig.
Wir müssen sie schützen.“**

(Ursula von der Leyen, EU-Kommissionspräsidentin)



FAZIT:

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Ausstellungen unter Risikominimierung stattfinden zu lassen.

Dazu gehört auch das Ausstellungswesen. Der Verlust des Schauwesens bedeutet den Verlust der Rassegeflügelzucht, der Verlust der Rassegeflügelzucht ist eben nicht nur der Verlust von einigen Tieren, sondern der Verlust von Geschichte und Zukunft eines ganzen Landes.

Definitionen Schauarten mit Empfehlungen über behördliches Vorgehen

ORTS- UND KREISSCHAUEN

- ▶ Ausstellerinnen und Aussteller kommen aus dem Kreis oder allenfalls aus dem Nachbarkreis
- ▶ die Tierzahl ist überschaubar, meist um die 100 Tiere und bei Kreisschauen um die 1.000 Tiere
- ▶ die Bestände, aus denen die Tiere stammen, sind vorher infolge einer Anmeldung bekannt
- ▶ im Nachhinein sind die Tierbestände einfach zu verfolgen

Handlungsempfehlung behördliches Vorgehen

- ▶ Auch die GeflügelpestVO nimmt die Differenzierung wegen der behördlichen Anordnungen danach vor, aus welchem Kreis die Tiere stammen.
- ▶ Demzufolge sollte die Genehmigungsfähigkeit und die Art der Auflagen bei einer solchen Ausstellung davon abhängig sein, ob es im Kreis oder Nachbarkreis einen Sperr- oder Beobachtungsbezirk gibt.
- ▶ Die Ausstellungsleitung richtet einen Quarantäneraum ein.
- ▶ Die Preisrichter sind geschult, Krankheitssymptome bei Tieren zu erkennen und sorgen unmittelbar bei Erkennen solcher Symptome dafür, dass die Tiere in den Quarantäneraum verbracht werden.
- ▶ Ausgestellte Tiere werden für 14 Tage nicht auf einer anderen Schau präsentiert.
- ▶ Eine Anordnung einer virologischen Untersuchung als Zulassung zur Ausstellung ist unverhältnismäßig.

LANDESSCHAUEN UND ÜBERREGIONALE SONDERSCHAUEN

- ▶ Ausstellerinnen und Aussteller stammen aus dem Landesverband oder sogar aus anderen Landesverbänden
- ▶ die Tierzahl schwankt je nach der Größe des Landesverbandes, erreicht aber schnell die Zahl von mehr als 2.000 Tieren, bei Sonderschauen werden es meist 500 bis 1.000 Tiere sein
- ▶ die Herkunft der Tiere ist im Vorhinein infolge Anmeldung bekannt, spontane Meldungen gibt es nicht
- ▶ auf Grundlage der Ausstellungskataloge sind die Tierhaltungen einfach zu ermitteln und zu verfolgen

Handlungsempfehlung behördliches Vorgehen

- ▶ Der zuständigen Veterinärbehörde wird 14 Tage vor der Ausstellung ein Verzeichnis der Aussteller und Tierzahlen differenziert nach Wassergeflügel, Hühner und Tauben zur Verfügung gestellt.
- ▶ Es findet eine räumliche Trennung zwischen Wassergeflügel und Hühner statt.
- ▶ Es werden Hygienemaßnahmen für Besucher und Mitarbeiter der Ausstellung getroffen.
- ▶ Die Abgabe von Geflügel wird je nach Seuchenlage in Deutschland ausgeschlossen, gegebenenfalls mit der Ausnahme von Tauben, da diese nicht unter die GeflügelpestVO fallen.
- ▶ Einrichtung eines Quarantänerraums mit der Anweisung wie oben gegenüber den Preisrichtern.
- ▶ Unterweisung der Preisrichter bei der Ladung zum Preisrichteramt über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen.
- ▶ Nach Rückkehr von der Ausstellung werden die Tiere 14 Tage nicht anderweitig ausgestellt.
- ▶ Je nach Seuchenlage Kloakentest (Schnelltest) bei Einlieferung der Tiere oder bei angespannter Seuchenlagen virologische Untersuchung auf HPAI-Viren (PCR-Test).

BUNDESSCHAUEN

- ▶ Ausstellerinnen und Aussteller stammen aus ganz Deutschland
- ▶ die Tierzahl überschreitet regelmäßig die Zahl 10.000 mit Ausnahme der Bundesziergeflügelschau, soweit sie nicht einer anderen Bundesschau angeschlossen ist, dann etwa 500 Tiere
- ▶ die Herkunft der Aussteller und Tiere sind im Vorhinein bekannt infolge der Meldungen
- ▶ über die Ausstellungskataloge lassen sich die Haltungen schnell ermitteln und nachvollziehen

Handlungsempfehlung behördliches Vorgehen

- ▶ Bei diesen Ausstellungen stehen die Ausstellungsleitungen in frühzeitigem Kontakt mit den Veterinärbehörden und sind diesen auch seit Jahren bekannt.
- ▶ Die Rahmenbedingungen werden individuell erörtert und Lösungsansätze werden gesucht. Hier besteht eine weitgehend kooperative Zusammenarbeit.
- ▶ Als Leitfaden im Sinne der Erhaltungszuchten können die Hinweise zu den Landesschauen dienlich sein.
- ▶ Den Ausstellungsleitungen ist die besondere Verantwortung bewusst.
- ▶ Akzeptanzprobleme bei behördlichen Anordnungen bestehen innerhalb der Züchterschaft dann, wenn diese äußerst kurzfristig erfolgen, so dass keinerlei Planungssicherheit für die Ausstellungsleitung, auch in Finanzierungsfragen, und für die Züchterinnen und Züchter in den Fragen der rechtzeitigen Umsetzung der Vorgaben mehr existiert.

Literatur/Quellnachweis

1 Das Internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt. <https://www.bmu.de/themen/naturschutz/biologische-vielfalt-international/uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt>

2 Food and Agricultural Organization of the United Nations (abgerufen am 22.04.2024) Domestic Animal Diversity Information System (DAD-IS) <https://www.fao.org/dad-is/sdg-252/en/>

3 Lycett JC, Duchatel F & Digard P (2019) A brief history of bird flu. *Phil. Trans. R. Soc. B* 374, 20180257

4 Pantin-Jackwood MJ & Swayne DE (2009) Pathogenesis and pathobiology of avian influenza virus infection in birds. *Rev. sci. techn. Off. Int. Epiz.* 28: 113-136

5 Ramey AM et al. (2022) Highly pathogenic avian influenza is an emerging disease threat to wild birds in North America. *J. Wildlife Management* 86: e22171

6 Shi J, Zeng X, Cui P, Yan C & Chen H (2023) Alarming situation of emerging H5 and H7 avian influenza and effective control strategies. *Emerg. Microbes Infect.* 12: e2155072

7 Friedrich-Loeffler-Institut (abgerufen 22.04.2024) Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b. https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00058518/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAI_H5_2024-04-12-bf.pdf

8 Viehverkehrsverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/BJNR127400007.html

9 Kleinsthaltungen werden unterschiedlich definiert; die hier getätigte Angabe folgt §4 der Geflügelpest-Verordnung, welcher zwischen Beständen bis zu 100 Tieren und mehr differenziert <https://www.gesetze-im-internet.de/geflpests/vb/BJNR234800007.html>

10 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0687>:

Impressum:

HERAUSGEBER:

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.
Tel. 03 57 95 / 39 82 00,
Fax 03 57 95 / 39 82 02
Dorfplatz 2, 01920 Haselbachtal -
OT Reichenbach
E-Mail: info@bdrdg.de, www.bdrdg.de

PRÄSIDENT:

Christoph Günzel,
Am Busch 5
01920 Haselbachtal
OT Reichenbach
Tel. 03 57 95 / 3 64 16,
Fax 03 57 95 / 3 69 37

REDAKTIONELLE BEARBEITUNG UND ANFRAGEN:

Ute Hudler (Beisitzerin BDRG Präsidium)
ute.hudler@bdrdg.de

SATZ, DRUCK UND VERTRIEB:

amadeus verlag GmbH
Köppelsdorfer Straße 202, 96515 Sonneberg,
Tel. 0 36 75 / 75 09 90
E-Mail: martin.backert@amadeus-verlag.net,
www.amadeus-verlag.net

VERFASSER:

Max-Ulrich Röcker
(Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere)

Dr. Ralf Dürrwald
(Fachtierarzt für Virologie)

Thomas Müller
(Rechtsanwalt)

Rainer Gerling
(Betriebsberater QS und Tierwohl, Vorstands-
mitglied im Landesverband der Rasse- und
Ziergeflügelzüchter Weser-Ems e.V.)

FOTOS:

Titelbild Rudi Proll
Seite 2, 4, 6, 9, 10, 11, 12 Martin Backert
Seite 4 ,9 Archiv BDRG
Seite 5 Max-Ulrich Röcker
Seite 11 Ute Hudler
Seite 9, 19 Rainer Gerling
Seite 17 AdobeStock.com

ERSCHEINUNG:

Mai 2024

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Soweit in diesem Dokument Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gesetzlich geschützt durch den BDRG.
Nachdruck und Nachahmung verboten.



Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.
Dorfplatz 2
01920 Haselbachtal - Reichenbach
Tel. 035795 - 398200
Fax 035795 - 398202
www.bdrdg.de